



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
August 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Salomonen (Salomonen)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch das zentrale Standesamt.
- 2) Aktuelle **eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen über den Familienstand im Original, abgegeben vor einem Notar oder dem deutschen Honorarkonsul in Honiara.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Salomonen besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den salomonischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden von den Salomonen sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Salomonen besteht aus 2 Seiten.